

Expansion der Geschäftstätigkeit nach Deutschland

Wahl der rechtlichen Form

Karl-Friedrich v. Knorre

Der übliche Weg für skandinavische Firmen, die auf dem deutschen Markt Geschäfte tätigen wollen ist zunächst der Besuch von Messen, unter Umständen auch Zusammenarbeit mit einen Handels- oder Generalvertreter. Läuft das Deutschlandgeschäft erfolgreich, dann ist irgendwann der Punkt erreicht, an dem die Gründung eines eigenen Standortes in Deutschland sinnvoll erscheint. Dieser Artikel erläutert zusammenfassend, welche rechtlichen Alternativen in Deutschland dafür zur Verfügung stehen.

1. Gründung eines Tochterunternehmens

Mit der Gründung eines Tochterunternehmens entsteht ein vom Mutterunternehmen rechtlich selbständiges Unternehmen. Wie bei jeder Unternehmensgründung sind die für die jeweilige Rechtsform geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich. Selbst wenn es sich um einen ausländischen Gründer handelt, gelten ausschließlich deutsche Vorschriften für die Gründung, Gewerbeanmeldung und Handelsregistereintragung.

Für mittelständische skandinavische Unternehmen ist in den allermeisten Fällen die GmbH die richtige Rechtsform. Das GmbH- Recht wird in Deutschland derzeit überarbeitet mit dem Ziel, die Gründung einer GmbH noch erheblich zu vereinfachen.

Als Ersatz und vermeintlich kostengünstigere Lösung wird die englische Limited seit einigen Jahren in Deutschland propagiert. In der Handhabung stellen sich jedoch erhebliche Probleme ein, so dass diese Rechtsform in der Regel nicht empfehlenswert ist.

2. Selbstständige Niederlassung (Zweigniederlassung)

Eine Zweigniederlassung ist keine eigene, von dem Unternehmen der Hauptniederlassung getrennte juristische Person, sondern rechtlich und organisatorisch Teil des Unternehmens der Hauptniederlassung und insoweit dem Recht der Hauptniederlassung unterworfen. Ist die Zweigniederlassung von einem ausländischen Unternehmen errichtet, so ist sie abhängig von dem auf die Muttergesellschaft anzuwendenden ausländischen Recht. Nach deutschem Recht ist eine Zweigniederlassung eine vom Hauptgeschäft räumlich getrennte Niederlassung, die als zusätzlicher, auf Dauer gedachter Mittelpunkt des Unternehmens geschaffen ist.

Die typischen Merkmale einer Zweigniederlassung:

Die Zweigniederlassung muss so organisiert sein, dass eine selbstständige Teilnahme am Geschäftsverkehr möglich ist, sie muss also bei Wegfall der Hauptniederlassung fortbestehen können. Dieses Kriterium kann in vielen Fällen dazu führen, dass die Zweigniederlassung nicht in Frage kommt.

- Sie erledigt Geschäfte, die typisch für das ganze Unternehmen sind.
- Die Zweigniederlassung muss eine gewisse Selbstständigkeit aufweisen, in dem sie eine eigene Leitung mit eigener Dispositionsfreiheit, eine gesonderte Buchführung, eine eigene Bilanzierung und ein eigenes, von der Hauptniederlassung zugewiesenes Geschäftsvermögen hat.
- Da die Zweigniederlassung kein eigenständiges Unternehmen, sondern Bestandteil des Gesamtunternehmens ist, ist der Name der Zweigniederlassung in der Regel mit der Firma der Hauptniederlassung identisch. Zusätze (z.B. „Zweigniederlassung Deutschland“ u.ä.) sind möglich.
- Der Leiter der Zweigniederlassung vertritt sie nach außen hin selbstständig. Schuldnerin von Verbindlichkeiten ist jedoch immer die natürliche oder juristische Person der Hauptniederlassung

3. Unselbstständige Niederlassung (Betriebsstätte)

Als dritte Alternative bietet sich die Betriebsstätte an, sie ist eine unselbstständige Niederlassung. Diese ist in jeder Beziehung von der Hauptstelle abhängig. Auch Rechnungen werden im Namen der Zentrale ausgestellt. Dies führt für ausländische Unternehmen oft zu praktischen Problemen in der Durchführbarkeit: Sämtliche abzuschließende Verträge werden mit dem Mutterunternehmen abgeschlossen. Dies erschwert nicht nur das Finden einer geeigneten Mietimmobilie. Auch sind Leasinggesellschaften in Deutschland in der Regel nicht bereit, mit ausländischen Firmen Leasingverträge abzuschließen (Geschäftswagen!). Diese Probleme bestehen bei einer Tochtergesellschaft nicht.

Genehmigungen

Unabhängig von der Wahl der Rechtsform ist es auch in Deutschland erforderlich, für verschiedene Gewerbe vor Betriebsbeginn eine Erlaubnis bei der im Einzelfall zuständigen Behörde einzuholen. Insbesondere ist die Aufnahme jedes handwerklichen Betriebes erlaubnispflichtig. Grundsätzlich herrscht Gewerbefreiheit. So sind auch die meisten Handelsgewerbe (Groß- und Einzelhandel) nicht reguliert. Die Ausübung des Gewerbes unterliegt im Einzelfall einer Reihe spezieller Vorschriften. Dies muss sinnvoller Weise bereits in der Planungsphase geklärt werden.

Anmeldung des Gewerbes

Die Tatsache, dass grundsätzlich keine Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes erforderlich ist, bedeutet nicht, dass das Gewerbe nicht angemeldet werden müsste.

In jedem Fall muss eine Anmeldung beim zuständigen Gewerbeamt erfolgen. Die Tochtergesellschaft und die Zweigniederlassung sind des Weiteren noch im Handelsregister anzumelden.

Ausländerrechtliche Besonderheiten

Soweit die Personen, welche das Gewerbe in Deutschland betreiben sollen, nicht Bürger der EU sind, muss eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt werden. Für Skandinavier ist dies also nicht von Belang.

Fazit

Die richtige Rechtswahl für die Expansion nach Deutschland hängt eng mit den wirtschaftlichen Zielen zusammen. Sie sollte im Voraus sorgfältig geplant werden, um unnötigen Aufwand zu vermeiden.

***Alle Rechte vorbehalten.
Keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Texte und sonstigen
Informationen.***